



# Schiedsrichterordnung

Stand: 16.01.2016

Gültig zum 16.01.2016

Zuständig:  
Verbandsausschuss

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Grundsätze .....	3
2	Organisation.....	3
3	Aufgaben des Schiedsrichterausschusses .....	3
4	Aufgaben der SR-Organisationen der Bezirke.....	4
5	Aus- und Weiterbildung .....	4
6	Schiedsrichter-Lizenzen .....	5
7	Schiedsrichter-Einsatz .....	6
8	Kostenerstattung .....	6
9	Schlussbestimmungen .....	7



## 1 Grundsätze

- 1.1 Die Schiedsrichtervereinigung des Tischtennisverbandes Württemberg-Hohenzollern e. V. (TTVWH) ist gemäß der Verbandssatzung ein Organ des TTVWH. Mitglieder sind alle Verbandsschiedsrichter im TTVWH.
- 1.2 Die Schiedsrichterordnung (SRO) ist eine Rahmenordnung; sie ist als Anhang zur Wettspielordnung des DTTB und den Ausführungsbestimmungen des TTVWH zu verstehen. Die SRO kann nur auf Beschluss des Verbandsausschusses geändert werden.
- 1.3 Die SRO definiert die Rahmenbedingungen für die Schiedsrichterentwicklung im TTVWH und dokumentiert verbindliche Regelungen für Schiedsrichter (SR) auf dieser Ebene. Sie beschreibt die SR-Organisation auf Verbandsebene.
- 1.4 Schiedsrichter im Sinne der SRO ist, wer auf Verbandsebene eine erfolgreiche Prüfung zum Schiedsrichter absolviert hat und eine gültige SR-Lizenz nachweisen kann.

## 2 Organisation

- 2.1 Die SR-Organisation wird durch den Schiedsrichterausschuss (SRA) geführt.  
Dem SRA gehören an:
  - der Ressortleiter Schiedsrichter. Der Ressortleiter Schiedsrichter vertritt die Schiedsrichtervereinigung im TTVWH und ist Mitglied des Vorstandes und des Verbandsausschusses. Der Ressortleiter Schiedsrichter bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag des TTVWH.
  - der Beauftragte für Schiedsrichtereinsatz
  - zwei Beauftragte für Aus- und Fortbildung
- 2.2 Der erweiterte Schiedsrichterausschuss (SRA) besteht aus dem Ressortleiter Schiedsrichter als Vorsitzendem, dem BA für SR-Einsatz, den zwei BA für Aus- und Fortbildung, den RLSRB und den stellv. RLSRB; letztere jedoch nur in Vertretung des jeweiligen RLSRB.
- 2.3 Die Ressortleiter Schiedsrichter im Bezirk (RLSRB) und ihre Stellvertreter werden auf den vor der Schiedsrichter-Verbandsversammlung stattfindenden Schiedsrichter-Bezirksversammlungen der Bezirke auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2.4 Die Schiedsrichtervereinigung hält alle zwei Jahre vor dem Verbandstag des TTVWH einen Schiedsrichter-Verbandstag ab. Auf dem Schiedsrichter-Verbandstag sind die Mitglieder des erweiterten Schiedsrichterausschusses und die Delegierten der Bezirke stimmberechtigt. Jeder Bezirk im TTVWH ist mit zwei Delegierten vertreten. Die Delegierten sind auf den Schiedsrichter-Bezirksversammlungen zu wählen und müssen VSR sein. Der Schiedsrichter-Verbandstag wählt den Ressortleiter Schiedsrichter, den Beauftragten für Schiedsrichtereinsatz sowie zwei Beauftragte für Aus- und Fortbildung.
- 2.5 Alle gewählten Funktionsträger müssen die Verbandsschiedsrichterlizenz innehaben.

## 3 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- 3.1 Der SRA ist verantwortlich für die konzeptionelle Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit auf Verbandsebene.
- 3.2 Zu den wesentlichen Aufgaben des SRA gehören:
  - Beratung der Bezirke in schiedsrichterlichen Angelegenheiten



- Zusammenarbeit mit den RLSRB
- Durchführung einer jährlichen Arbeitstagung mit allen RLSRB
- Aus- und Weiterbildung von Verbandschiedsrichtern (VSR)
- Einsatzplanung von Schiedsrichtern auf Verbandsebene, sofern vom DTTB, der ETTU und der ITTF nicht anders geregelt
- Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen auf Verbandsebene
- Überwachung einer einheitlichen Anwendung der internationalen Tischtennisregeln auf Verbandsebene
- Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter
- Nominierung von NSR für die Ausbildung zum Internationalen Schiedsrichter
- Nominierung von nationalen Schiedsrichtern (NSR) oder Internationalen Schiedsrichtern (ISR) für die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter

#### **4 Aufgaben der SR-Organisationen der Bezirke**

- 4.1 Die Bezirke verpflichten sich, für ihren Zuständigkeitsbereich eine eigene SR-Organisation zu führen. Für die Gesamtleitung ist ein Vorsitzender (RLSRB) verantwortlich.
- 4.2 Der Vorsitzende arbeitet mit dem SRA zusammen und nimmt an der jährlichen Arbeitstagung teil (Sitzung erweiterter Schiedsrichterausschuss).
- 4.3 Zu den wesentlichen Aufgaben der SR-Organisation der Bezirke gehören:
  - Einsatz von Schiedsrichtern, soweit nicht andere Organisationen dafür zuständig sind
  - Vorschlag von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter

#### **5 Aus- und Weiterbildung**

- 5.1 Der SRA führt nach Bedarf Lehrgänge für Verbandsschiedsrichter durch und nimmt die Prüfungen ab. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Ressortleiter Schiedsrichter oder einem BA für Aus- und Fortbildung und zwei VSR. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind endgültig. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den SRA festgelegt und orientieren sich an der nationalen SR-Entwicklung.
- 5.2 Zur Ausbildung für Verbandsschiedsrichter kann zugelassen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, und einem Verein, der Mitglied im TTVWH ist, angehört.
- 5.3 Zur Prüfung für Nationale Schiedsrichter (NSR) kann nominiert werden, wer mindestens drei Jahre als Verbandsschiedsrichter tätig war.
- 5.4 Verbandschiedsrichter müssen mindestens alle zwei Jahre an einer Schiedsrichter-Weiterbildung des TTVWH teilnehmen.
- 5.5 Der SRA fördert die Aus- und Weiterbildung von nationalen Schiedsrichtern (NSR) und internationalen Schiedsrichter (IU).
- 5.6 Der SRA entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen.
- 5.7 Die VSR-Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil. Prüfungsteilnehmer, die einen einzelnen Prüfungsteil nicht bestanden haben, können diesen Teil einmalig innerhalb von sechs Monaten wiederholen, soweit der Prüfungsausschuss dies zulässt.



Prüfungsteilnehmer, welche zwei oder drei Prüfungsteile nicht bestanden haben oder keine Möglichkeit hatten, einen Prüfungsteil innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen, können frühestens nach einem Jahr die Prüfung wiederholen.

Bei endgültigem Nichtbestehen kann die VSR-Prüfung einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Ressortleiter Schiedsrichter.

## 6 Schiedsrichter-Lizenzen

- 6.1 Personen, die an einer Ausbildung für Verbandsschiedsrichter erfolgreich teilgenommen haben und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit auf Verbandsebene bereit erklären, erwerben die Verbandsschiedsrichterlizenz (Lizenz ist aktiv). VSR erhalten einen SR-Ausweis.
- 6.2 Der VSR muss Mitglied eines Tischtennis-Vereins oder einer Tischtennis-Abteilung sein, die dem TTVWH angehören. Der VSR-Ausweis wird bei den Schiedsrichtern, die eine gültige Spielberechtigung für einen Verein besitzen, nur für diesen Verein erteilt und bei Wechsel der Spielberechtigung entsprechend berichtigt.
- 6.3 Eine Verbandsschiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber „in den Ruhestand“ überführt werden (Lizenz ruhend). Die Verpflichtung zur Weiterbildung entfällt.
- 6.4 Eine Verbandsschiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber zurückgegeben werden (Lizenz wird gelöscht).
- 6.5 Ein VSR kann auf eigenen Wunsch aus wichtigem Grund auf Zeit beurlaubt werden. Die Beurlaubung auf schriftlichen Antrag kann nur vom Ressortleiter Schiedsrichter ausgesprochen werden.
- 6.6 Eine Verbandsschiedsrichterlizenz wird auf passiv gesetzt, wenn der SR an der erforderlichen Weiterbildungsmaßnahme nicht teilnimmt (Lizenz passiv). Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten. Durch den Besuch einer Weiterbildung im Folgejahr kann die Lizenz wieder aktiviert werden.
- 6.7 Die Berücksichtigung als Schiedsrichter für die erforderliche Quote gem. WO G 15, setzt eine aktive Schiedsrichterlizenz voraus.
- 6.8 Eine Verbandsschiedsrichterlizenz wird durch Beschluss des SRA aberkannt, wenn
  - der Besuch einer erforderlichen Weiterbildungsmaßnahme in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfolgte
  - geplante Schiedsrichtereinsätze mehrmals nicht wahrgenommen wurden
  - der Lizenzinhaber grob unsportliches Verhalten als SR oder OSR demonstriert hat
  - der SR durch sein Verhalten das Ansehen der SR-Organisation oder den Tischtennisport allgemein geschädigt hat
- 6.9 Das Führen der nationalen oder internationalen SR-Lizenzen ist nur bei Aufrechterhaltung einer aktiven Verbandsschiedsrichterlizenz möglich. Der SRA wird ggf. die zuständigen Gremien über das Ruhen, Passivsetzen oder Löschen einer VSR-Lizenz informieren.
- 6.10 Über Ausnahmen zu SR-Lizenzfragen entscheidet der SRA.
- 6.11 Der Inhaber eines VSR-Ausweises hat freien Zutritt zu sämtlichen Sportveranstaltungen des TTVWH.
- 6.12 Beim Ausscheiden aus der Schiedsrichtervereinigung ist der VSR-Ausweis unverzüglich an den Ressortleiter Schiedsrichter zurückzugeben. Dies gilt auch beim Ausschluss aus der Schiedsrichtervereinigung.



## 7 Schiedsrichter-Einsatz

- 7.1 Der SRA nominiert Verbands-, Nationale und Internationale Schiedsrichter für jeweils anstehende Aufgaben als OSR, SR-Einsatzleiter bzw. Schiedsrichter. Die Qualifikation der SR wird beachtet.
- 7.2 Zusätzlich zu den in den jeweiligen Ordnungen genannten Einsätzen können Oberschiedsrichter und Schiedsrichter eingesetzt werden:
- Meisterschaften auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene
  - repräsentative und internationalen Veranstaltungen
  - Aufstiegs- und Qualifikationsspiele auf Verbandsebene
  - Entscheidungsspiele
  - auf Anforderung
- 7.3 Schiedsrichter üben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch aus.
- 7.4 Der OSR hat die Veranstaltung auf Einhaltung der geltenden Bestimmungen (Ausschreibung, Wettspielordnung, Ausführungsbestimmungen, Satzung) zu überwachen. Er hat bei Verstößen die Verantwortlichen darauf hinzuweisen und die Abstellung von Mängeln zu fordern. Er darf bei einer Veranstaltung, bei der er als OSR eingesetzt ist, nicht selbst spielen.
- 7.5 Schiedsrichter dürfen bei Veranstaltungen ihres Vereins nicht als OSR eingesetzt werden.
- 7.6 Sofern nicht anderweitig geregelt, finden sich Oberschiedsrichter und Schiedsrichter eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Einsatzort ein und sind während der gesamten Veranstaltung anwesend.
- 7.7 OSR nehmen an der Auslosung teil und überwachen diese.
- 7.8 Verbandsschiedsrichter tragen einheitliche SR-Kleidung. Diese besteht aus einem blauen Hemd, schwarzer Hose, Namensschild und Hallenschuhen. Alternativ für Damen: schwarzer Rock.
- 7.9 NSR und ISR tragen bei Ihren Einsätzen die einheitliche Schiedsrichterkleidung gem. der Schiedsrichterordnung des DTTB
- 7.10 Ein als OSR eingesetzter Schiedsrichter trägt ferner das einheitliche OSR-Schild.
- 7.11 Der OSR hat dem einteilenden Einsatzleiter, sowie weiteren Personen nach Vorgabe des DTTB für die Bundesspielklassen innerhalb von 48 Stunden einen Bericht laut Vordruck zu übersenden.
- 7.12 Jeder Schiedsrichter hat pro Saison mindestens fünf Pflichteinsätze zu leisten, sofern dies verlangt wird.

## 8 Kostenerstattung

- 8.1 Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich.
- 8.2 Schiedsrichter die vom TTVWH eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Reisekostenordnung des TTVWH.
- 8.3 Für Einsätze in den Bundes-, Regional- und Oberligen gelten die Regelungen der BSO.
- 8.4 Für Einsätze in der TTBL gelten die Regelungen der Spielordnung der TTBL.
- 8.5 Schiedsrichter, die Einsätze auf internationaler Ebene absolvieren, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Reisekostenordnung der ETTU bzw. ITTF.



Tischtennisverband  
Württemberg-Hohenzollern

## Schiedsrichterordnung

Gültig ab:

16.01.2016

Anzahl Seiten:

7

Verantwortlich:

Verbandsausschuss

### **9 Schlussbestimmungen**

Die Fassung dieser Schiedsrichterordnung ist durch Beschluss des Verbandsausschusses am 16.01.2016 in Kraft getreten.